

Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur- Sprache-Medien“

vom 12. Mai 2010

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV. Schl.-H. 2010, S. 41

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 16. Juni 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 28. Oktober 2009 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines	01
§ 1 Ziel des Studiums.....	01
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	02
§ 3 Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums.....	03
§ 4 Zweck der Prüfungen.....	03
§ 5 Form der Modulprüfungsleistung	04
§ 6 Mündliche Prüfungen.....	04
§ 7 Klausurarbeiten, schriftliche Arbeiten und Präsentationen.....	05
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten.....	05
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	06
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen.....	07
§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen.....	07
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	08
§ 13 Prüfungsausschuss	08
§ 14 Prüferinnen und Prüfer.....	09
§ 15 Art und Umfang der Prüfungen	09
Abschnitt II: Masterabschluss.....	09
§ 16 Masterabschluss allgemein.....	09
§ 17 Masterarbeit.....	09
§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung.....	11
§ 19 Abschluss, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement.....	11
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	12
§ 20 Ungültigkeit des Masterabschlusses.....	12
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 22 Inkrafttreten.....	12
Anlage.....	13

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang hat zum Ziel, Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die als Sprach- und Kulturmittler für drei Kulturräume (deutschsprachiger, skandinavischer, englischsprachiger Raum) fungieren können. Aufgrund ihrer Studienschwerpunkte werden sie somit zu Expertinnen und Experten für interkulturelle Interaktionsprozesse und interkulturelle Zusammenarbeit. Die Komplexität und Diversität der Studieninhalte, die sich aus vier

Teildisziplinen zusammensetzen (Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur), befördern zudem jenes differenzierte und flexible Verstehensvermögen, das heutzutage in vielen Berufen als unentbehrlich angesehen wird.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Kultur-Sprache-Medien“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) einen ersten Studienabschluss (z.B. Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums mit einem Abschluss unter dem besten Drittel der Absolventinnen und Absolventen seines bzw. ihres Jahrganges erreicht haben und eines der folgenden Fächer Teil dieses Abschluss ist: Anglistik/Amerikanistik, Dänisch, Germanistik, Kulturwissenschaften, Kunst oder Textil.
- b) über ausreichende Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügt. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wird über einen englischsprachigen Schulabschluss, ein englischsprachiges Studium oder ein Sprachzertifikat geführt. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird über einen deutschsprachigen Schulabschluss, ein deutschsprachiges Studium oder ein Sprachzertifikat geführt.
- c) Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Kultur- und Sprachmittler im Rahmen der deutsch-dänischen Kooperation zwischen der Syddansk Universitet und der Universität Flensburg werden auf Antrag ohne weitere Zulassungsbeschränkungen immatrikuliert.
- d) über Anerkennung und Ausnahmefälle sowie in Zweifelsfällen bei Zulassungsfragen zu den Punkten a. und b. entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des in Absatz 1 genannten Studiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zum 1. Januar im Semester der Zulassung zu erbringen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Zulassungsausschuss. Ihm gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die von der Studiengangsleitung bestellt werden. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.

(2) Da es sich um einen international ausgerichteten Studiengang handelt, wird ein Teil der Veranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt.

- (3) Der Masterstudiengang „Kultur-Sprache-Medien“ ist nicht konsekutiv.
- (4) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt zwei Studienjahre (vier Fachsemester). Das letzte Semester des Masterstudiums „Kultur-Sprache-Medien“ ist der Anfertigung der Masterarbeit sowie einer Präsentation gewidmet.
- (5) Der Studiengang „Kultur-Sprache-Medien“ ist modular aufgebaut. Module sind in sich thematisch und zeitlich geschlossene Stoffgebiete, die mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 LP erworben werden:
96 LP in den Bereichen Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur und Wirtschaftswissenschaft, davon 5 LP für eine Projektarbeit und 10 LP für Praktika, wovon mindestens 5 LP durch ein Praktikum im Ausland zu erbringen sind, und 24 LP für die Master-Arbeit.
- (7) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.
- (8) In 3 Modulen werden jeweils 20 LP, in 2 Modulen jeweils 15 LP und in einem Modul 30 LP erworben (siehe Anlage S. 13). Alle 6 Module sind Pflichtmodule:

- Modul 1 Interculturality (20 LP)
- Modul 2 Contact and Conflict (20 LP)
- Modul 3 Identity and Alterity/ The Self and the Other (20 LP)
- Modul 4 Zusatzqualifikation (15 LP)
- Modul 5 Praktikums- und Projektarbeitsmodul (15 LP)
- Modul 6 Abschlussmodul (beinhaltet die Masterarbeit mit 24 LP und die Präsentation mit 6 LP)

Das Bestehen von Modul 1 ist Voraussetzung für die Belegung von Modul 2; das Bestehen von Modul 2 ist Voraussetzung für die Belegung der Module 3 und 6.

- (9) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 55 LP). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Zweck der Prüfungen

Durch die Prüfungen im Masterstudium „Kultur-Sprache-Medien“ wird die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und interdisziplinären Arbeiten sowie die Kenntnis relevanter Forschungsergebnisse in den studierten Bereichen festgestellt.

§ 5 Form der Modulprüfungsleistung

- (1) Modulprüfungsleistungen sind:
 1. mündliche Prüfungen (§ 6),
 2. Klausurarbeiten und schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Präsentationen (§ 7) sowie
 4. Referate (§ 7).
- (2) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Form der Leistungserbringung bzw. Prüfung und über den Umfang der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich in Kenntnis zu setzen. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann von den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die entsprechenden Teilnahmebedingungen sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung verbindlich und nachprüfbar anzukündigen. Form und Umfang der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung werden von den Prüferinnen und Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Zu Modulprüfungen sowie zur Belegung von Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden. Die Meldefrist endet bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen mit dem Prüfungsantritt.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat den Erwerb theoriebezogener Selbst- und Kulturkompetenz, Vertrautheit und Bewertungsvermögen im Umgang mit aktuellen Forschungsansätzen sowie pluralistische, interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenz nachweisen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (3) Die mündliche Prüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatin dauert in der Regel 40 Minuten, wobei Einzel- wie Gruppenprüfungen möglich sind.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt.

Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 7 Klausurarbeiten, schriftliche Arbeiten und Präsentationen

- (1) In den Klausurarbeiten und schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und interdisziplinären Arbeiten in Verbindung mit kritischem Reflexions-, Argumentations- und Beurteilungsvermögen nachweisen.
- (2) In den Präsentationen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, komplexe wissenschaftliche Informationen kritisch auszuarbeiten sowie adressatenbezogen und medienkompetent zu präsentieren.
- (3) Klausurarbeiten und schriftliche Arbeiten, die Bestandteil der Masterprüfung sind, sind von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 8 zu bewerten.
- (4) Klausurarbeiten dauern höchstens fünf Stunden.
- (5) Schriftliche Arbeiten (ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten) sollen in der Regel den Umfang von 20 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.
- (6) Referate und Präsentationen können ebenso Prüfungsleistung sein, wenn sie bewertet werden.
- (7) Klausurarbeiten, schriftliche Arbeiten und Referate sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Abschlussnote ist auch die relative ECTS-Note wie folgt auszuweisen:
A für die 10% besten der bestandenen Prüfungsleistungen
B für die nächsten 25%

C für die nächsten 30%
D für die nächsten 25%
E für die schlechtesten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs, außer dem Abschlussjahrgang, mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge, soweit vorhanden, als Kohorte zu erfassen.

- (3) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte.
- (4) Die Noten für Prüfungsleistungen lauten:
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend
- (5) Für die Bildung von Gesamtnoten (§ 19) gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest einer oder eines von der Universität Flensburg benannten Ärztin bzw. Arztes verlangen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, insbesondere aber das Internet-Plagiat, verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Kultur-Sprache-Medien“ ausgeschlossen werden.

- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Kultur-Sprache-Medien“ ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die darauf gegebene Note mindestens „ausreichend“ ist.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat nicht alle für den Masterabschluss erforderlichen Prüfungen bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Gegebenenfalls findet die Wiederholungsprüfung in anderer Form als die Erstprüfung statt (z.B. mündliche Prüfung statt Klausur). Nach erfolgloser Wiederholung der Prüfung gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss geregelt.
- (2) Hat die oder der Studierende die Wiederholung der Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, wird die oder der Studierende durch die elektronische Prüfungsverwaltung auf die Studienberatungsangebote der Universität Flensburg hingewiesen.

- (3) Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zu der Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung bestanden sein. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine zweite Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der zweiten Wiederholung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. Dessen Rückgabe ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.
- (5) Art und Termin der Wiederholung legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers fest.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Universität Flensburg erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Anstelle der auswärtig erbrachten Noten wird grundsätzlich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auswärtig erbrachte Noten übernommen werden, sofern dieser die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Drei der Mitglieder kommen aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes und eines aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Diese werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den Prüfungen beiwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 15 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) In der Regel erfolgt die Prüfung durch eine Modulprüfung. In begründeten Ausnahmefällen können Teile der Modulprüfung in zwei Teilmodulen erbracht werden.
- (2) Die für die Module gültigen Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen.

Abschnitt II: Masterabschluss

§ 16 Masterabschluss allgemein

Der Masterabschluss besteht aus zwei Teilen:

- (1) Modulprüfungen im Umfang von 96 LP.
- (2) Einer Masterarbeit. Diese wird mit 24 LP angerechnet.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient als Nachweis der Fähigkeit zur Identifikation, Klassifikation und Deskription interkultureller Phänomene und Prozesse sowie der Kompetenz zur kritischen

Bewertung, Anwendung und Weiterentwicklung fachgebundener und interdisziplinärer Methoden.

- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus den im Studium vertretenen Bereichen gemäß § 3 Absatz 8 zu stellen. Jede im Studiengang unterrichtende Hochschullehrerin und jeder im Studiengang unterrichtender Hochschullehrer sowie weitere, vom Prüfungsausschuss bestellte Dozentinnen und Dozenten, sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema bzw. Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (6) Die Masterarbeit ist nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit muss als Anhang eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Jede Masterarbeit wird von einer Betreuerin/ einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern bewertet. Die Betreuerin/ der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen/ Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Masterarbeit den Betreuerinnen/ Betreuern als Gutachterinnen/ Gutachtern des zuständigen Faches der Universität Flensburg zu. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu begutachten. Bei einem Unterschied von mehr als 1.3 Notenpunkten wird ein Drittgutachter bzw. eine Drittgutachterin bestellt. Die Note ergibt sich aus Mittelung der drei Gutachten.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Hierzu ist die folgende unterschriebene Erklärung beizulegen:

„Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet veröffentlichten Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht.

Ort, den [Datum]

[Unterschrift]

Vorname Name“

- (10) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Masterarbeit als „bestanden“ (4,0) gewertet wird.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde.
- (2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 16 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Master-Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19 Abschluss, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird berechnet als gewichteter Durchschnitt der Noten der Module sowie der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der den Modulen sowie der Masterarbeit zugeordneten Leistungspunkte.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der Abschluss „Master of Arts“ erworben. Dieser Abschluss wird in einer Urkunde dokumentiert, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Zusätzlich zu der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement. Es enthält unter anderem die Studien- und Qualifikationsprofile, sowie die Modulnoten und eine Gesamtnote gem. § 8.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit des Masterabschlusses

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplement bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Diploma Supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 HSG wurde am 10. November 2009 erteilt.

Flensburg, den 12.05.2010

Der Präsident der Universität Flensburg

Prof. Dr. Lutz R. Reuter

Anlage

Module/ zugehörige Veranstaltungen	Studien- semester	Workload (in Zeitstunden)		Leistungs- punkte (LP)
		davon Kontakt- stunden	davon Selbststudium	
Modul 1 Interculturality				20 LP
Grundlagen der interkulturellen Literaturwissenschaft	1	30	120	5 LP
Grundlagen der Kulturwissenschaften	1	30	120	5 LP
Grundlagen der interkulturellen Linguistik	1	30	120	5 LP
Grundlagen der interkulturellen Kunst- und Visuellen Kulturwissenschaft	1	30	120	5 LP
Modul 2 Contact and Conflict				20 LP
Literaturwissenschaft	2	30	120	5 LP
Kulturwissenschaft	2	30	120	5 LP
Linguistik	2	30	120	5 LP
Kunst, Materielle & Visuelle Kultur	2	30	120	5 LP
Modul 3 Identity and Alterity/ The Self and the Other				20 LP
Literaturwissenschaft	3	30	120	5 LP
Kulturwissenschaft	3	30	120	5 LP
Linguistik	3	30	120	5 LP
Kunst, Materielle & Visuelle Kultur	3	30	120	5 LP
Modul 4 Zusatzqualifikation				15 LP
Einführung in die BWL	1	30	120	5 LP
BWL für Kultur- und SprachmittlerInnen	2	20	120	5 LP
Wahlkurs BWL	3	30	120	5 LP
Modul 5 Praktikums- und Projektarbeitsmodul				15 LP
Praktikum 1	1	0	150	5 LP
Praktikum 2	2	0	150	5 LP
Projektarbeit	3	0	140	5 LP
Modul 6 Abschlussmodul				30 LP
Masterarbeit	4			24 LP
Präsentation	4			6 LP
Summe		440	2240	120 LP